

Außzug / vnd Abschriften / sich deren an statt ainer Bekantnuß oder Quit-
tung ihrer Nothdurfft nach / zugebrauchen / gegen raichung aines Gulden
Tax / mitthailen / vnd erfolgen lassen.

Der Dreyzehende Titul /

Von der Gerichts Brkundt.

§ I.

Wann alsdann der Glaubiger / oder besitzende
Thail / die Execution vollführt / stehet ihm bevor / ein Gerichts
Brkundt zugehören / deren sich zu seiner mehrern Versicherung /
vnd sonst auff zuetragende fall der Nothdurfft nach / zugebrauchen / welche
ihm mit vorgehender ainmahliger erinderung erthailt werden.

§ II. Jedoch er Glaubiger / oder besitzende Thail von Hundert Gulden /
oder auch darunter biß im Tausent Gulden / inclusivè jedest 10. Fl. Tax /
Von 1000. Fl. aber / vnd so fortan / von den ersten 1000. Fl. vnd auch
darunter - - - - - 3. Fl.

Wie nicht weniger / da er solche Gerichts Brkundt / auff Pergament
schreiben lassen / dasselbige absonderlich darzugeben / oder bezahlen solle.

Der Vierzehende Titul /

Von handhabung vorstehender Ordnung.

§ I.

Wein Principal, Advocat, Procurator, oder Gewalt-
trager / diser Ordnung nicht nachlebet / oder sich sonst gegen dem
Gericht / mit Worten / Wercken / oder Schrifften / schimpfflich /
ungebührlich / vnd verweißlich halten / vnd erzaigen wurde / derselbig Prin-
cipal Advocat, Procurator, oder Gewalttrager / solle durch Vnsere R:
De: Regierung / oder Landtmarschallisches Gericht / nach gelegenheit sei-
nes Verbrechens gestrafft werden.

§ II. Vnd wann einem Advocaten, ein Geltstraff auffgeladen / solle er
bey seinem Ahdte / warmit er dem Gericht zuegethan / vnd geschworen ist / die-
selbig Geltstraff / von seinen Chenten, oder Principaln nicht widerumben
bez.

begehren: ob aber ainer hierwider betretten wurde / alsdann gegen demselben mit besonderer noch mehreren schärpffern Straff/ andern zum abschew/ vnnachlässlich verfahren werden.

Beschluß.

Nach dem dise Ordnung/ allein zu abstellung/ fürkommung / vnd verhütung der Pärtheyen fürsätzlich/ muethwillig: gefährlichen auffzug/ vnd vmb befürderung schleimiges Rechtens willen/ männiglich zu guetem fûrgenommen/ vnd dann Unser genädigst: vnd ernstlicher Will/ vnd Warnung ist/ daß derselben in allen/ in sich haltenden Puncten vnnnd Articulen gântzlich: vnd allermänniglich vnverhindert / nachgangen werden solle; Doch hiebey außgenommen/ vnd sonderlich vorbehaltend / wo sich vber kurtz/ oder lang/ in einem / oder mehr Articulen / irung/ vnd beschwerung zuetrüeg/ daß Wir dieselben durch gründliche Erfahrung/ vnd mit zeitigem Rath/ nach gelegenheit der Sachen/ vnd Nothdurfft/ bessern / mildern / mehrern / mindern/ oder gar widerumben auffheben mögen.

So gebietten Wir hierauff Unserer N: Regierung / Landt- Marschallischem Gericht/ wie auch denen Ehrwürdigen/ Hoch: vnd Wolgebornen/ Wolgebornen/ Edlen/ Bestrengen/ Ehrsamten Geistlichen / Unsern andächtigen / vnnnd lieben getrewen / N: allen vnnnd jeden Ständen / gemainer Landtschafft / Unsero Ertz- Hertzogthumb Oesterreich vnter der Enns / auch allen Advocaten, Procuratoren, vnnnd Sollicitatorn, vnd sonsten andern Unsern Vnterthanen / vnnnd Getrewen / ernstlich / vnnnd wollen / daß sie nun hinfûro / biß auff Unser / vnd Unserer Erben / vnd Nachkommen / wolgefallen / diser beschribenen Ordnung / vnnnd Executions-Process in allweg gemäß: gehorsambist nachgelehen / nachgehen / vnd festiglich darob halten / selbst darwider nicht handeln/ noch dasselbe jemandes andern zuthuen / zusehen / oder gestatten; Alles bey vermeydung Unserer schwären Straff vnd Vngnadt/ Das mainen Wir ernstlich. Wit Vrkunde dises Brieffs. Geben in Unserer Statt Wienn den Eiben vnd Zwaynzigisten Julij. im Sechzehenhundert Fünff vnd Fünffzigisten/ Unserer Reiche
des